Bekanntgemacht im Internet am: 19.12.2025
In Kraft seit dem: 01.01.2026

HANSESTADT WISMAR
WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 11.12.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Nutzung kommunaler Ressourcen im Schul- und Sportbereich

(1) Die Hansestadt Wismar kann auf Antrag die Nutzung folgender kommunaler Ressourcen im Schul- und Sportbereich, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden, zulassen.

a) Stadthalle Wismar (Bürgermeister-Haupt-Str. 31)

Teilbereiche	max. zulässige Personenzahl
Foyer	400
Spielfläche	1500 (mit Bestuhlung sind max. 1189 Stühle zulässig)
Versammlungsraum OG	20
Klubraum EG	20
Boxraum	
Turnraum	
Tribüne	1028 Sitzplätze
Bühne	
gesamte Halle	2611

b) Sporthalle Friedenshof I (Käthe-Kollwitz-Promenade 13)

Teilbereiche	max. zulässige Personenzahl
Spielfeld	199 in der gesamten Anlage
Tribüne	
Teeküche	
Musikanlage und Mikrofon	

c) Schulsporthalle Kagenmarkt (Tallinner Str. 1)

Teilbereiche	max. zulässige Personenzahl
Spielfeld	199 in der gesamten Anlage
Teeküche	
Musikanlage und Mikrofon	

d) sonstige Sporthallen

Schulsporthalle Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
Schulsporthalle Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
Schulsporthalle Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
Sporthalle BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)
Sporthalle Köppernitztal (Zanderstraße 1/2)

e) große Sporträume

Schulsporthalle Seeblick-Schule (Anton–Saefkow-Str. 9)
Sporthalle Musikschule (Turnplatz 5)

f) Sportplätze

I Kurt-Bürger-Stadion (Naturrasen)

Teilbereiche
Spielfeld
Tribüne (zulässige Gesamtzuschauerzahl 2000 Personen)
Leichtathletikanlage mit Nebenanlagen (2x Weitsprung, 1x Hochsprung, 1x Kugelstoßen, 1x Diskus- und Hammerwurfanlage)
Stadion ohne Umkleiden

II Naturrasen

- Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Rasenplatz

III Kunstrasen

- Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Kunstrasenplatz
- Sportplatz Kagenmarkt, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)

IV sonstige Sportplätze

- Sportplatz Dargetzow, An der Bebberwiese 39 a, Tennenplatz

Teilbereiche
Spielfeld
Clubraum
Sportwiese

g) Schulmehrzweckräume (keine Unterrichts- und Fachräume)

bis 149 m²
Seeblick-Grundschule (Anton–Saefkow-Str. 9)
Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
Hanse-Grundschule Mehrzweckraum (MZR) (Bürgermeister-Haupt-Str. 27)

ab 150 m²
Rudolf-Tarnow-Grundschule (Tallinner Str. 1)
Hanse-Grundschule MZR + Essensraum (Bürgermeister-Haupt-Str. 27)

(2) Zur Regelung der Nutzungsverhältnisse werden zwischen der Hansestadt Wismar und den nutzenden Personen privatrechtliche Verträge geschlossen.

(3) Dem jeweiligen Nutzungsverhältnis der Ressourcen liegen die Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für kommunale Ressourcen der Hansestadt Wismar im Bereich Sport und Schule zugrunde, die bei der Hansestadt Wismar auf der Homepage unter der Adresse www.wismar.de einsehbar sind.

§ 2
Entgelte

(1) Für die Nutzung der Ressourcen der Bereiche Schule und Sport gemäß § 1 werden Entgelte entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Entgelttabelle erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) In den ausgewiesenen Bruttoentgelten nach Anlage 1 ist der aktuell geltende Umsatzsteuersatz von 19% enthalten.

(3) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung von Ressourcen gemäß § 1 ist die folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:

a) Gruppe A: gemeinnützige Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben, soweit die Nutzung der in § 1 genannten Ressource der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dient

b) Gruppe B: gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH) und Gesellschaften mit einer nachgewiesenen Gemeinnützigkeit mit Sitz in der Hansestadt Wismar, Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, gemeinnützige auswärtige Sportvereine und -verbände

c) Gruppe C: private Sportgruppen und Betriebssportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar befinden, Vereine ohne nachgewiesene Gemeinnützigkeit mit Sitz in der Hansestadt Wismar

d) Gruppe D: kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer, Krankenkassen, Kliniken, Lizenzmannschaften, Nutzende, bei denen aufgrund fehlender Voraussetzungen keine Zuordnung zu den Gruppen A – C vorgenommen werden kann

(4) In der Entgeltpflicht ermäßigt ist die Benutzergruppe A mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Ermäßigung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit

Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind. Die Ermäßigung beträgt 50 % des vollen Entgeltes.

(5) Bei Einzelveranstaltungen kann vorab eine Kaution in Höhe von 1000 € gefordert werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung, der Betrag ist spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei vertragsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese innerhalb von 4 Wochen an den Veranstaltenden zurückgezahlt.

§ 3
Grundsätze der Entgelterhebung und zahlungspflichtige Personen

(1) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung einer Ressource nach § 1 durch die Hansestadt Wismar.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner dem jeweiligen Kundenstamm im Sportstättenbuchungsprogramm hinterlegt ist bzw. den Vereinsvorsitz hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Entgelte werden mit Beginn der beantragten Nutzung, spätestens mit deren Ende fällig. Die Hansestadt Wismar kann zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs verlangen.

(4) Nehmen die Nutzenden weitere als die vorab gebuchten Sonderleistungen und Ressourcenzeiten in Anspruch, werden diese nachträglich in Rechnung gestellt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse der Hansestadt Wismar ein Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Die Entgelte sind je Stunde angegeben. Bei der festgelegten Nutzung von Teileinheiten wird nur das entsprechend anteilige Entgelt berechnet. Im Falle einer Mehrfachbelegung der Sportplatzanlagen wird grundsätzlich das volle Entgelt halbiert, bei alleiniger Nutzung von Teilflächen allerdings das volle Entgelt berechnet.

(7) Sollte sich die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport nach der Buchung der Ressource ändern, ist das nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgeltordnung geschuldete Entgelt maßgeblich.

§ 4
Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

(1) Rücktritt durch Nutzende:

Nutzende können ihr Nutzungsverhältnis jederzeit, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Termin, stornieren. Wurde die Stornierung im aktuellen Buchungsprogramm nicht rechtzeitig vorgenommen, wird das festgesetzte Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Ordentliche Kündigung durch die Hansestadt Wismar:

Einmalige und laufende Nutzungsverhältnisse können durch die Hansestadt Wismar gekündigt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats schriftlich auszusprechen.

(3) Außerordentliche Kündigung:

Die Hansestadt Wismar kann ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere kündigen, wenn

a. Nutzende die überlassene Ressource vertragswidrig nutzen oder wiederholt in anderer Weise grob gegen eine Bestimmung verstoßen, wobei auch das Verhalten von Teilnehmenden bzw. Zuschauenden den Nutzenden zuzurechnen ist.

b. die überlassene Ressource von Nutzenden während der vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt länger als einen Monat nicht benutzt wird.

c. Nutzende sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befinden.

Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Aufwendungsersatz, Schadensersatz etc.) wird nicht gewährt.

(4) Im Übrigen richtet sich die Beendigung des Nutzungsverhältnisses für die Nutzenden und die Hansestadt Wismar nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5
Haftung

(1) Die Stadt übergibt die Ressource den Nutzenden in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der gebuchten Nutzung befindet. Nutzende übernehmen die Ressource, wie sie liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(2) Nutzende sind dafür verantwortlich, dass sie sich gegen das aus der Nutzung der Ressource ergebende Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichern, und haben dieses auf Verlangen der Hansestadt Wismar nachzuweisen.

(3) Die verantwortliche Person haftet für alle Personen- und Sachschäden, die sie selbst oder diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten sie einzustehen hat. Personen, für deren Verhalten diese Person einzustehen hat, sind solche, die sich mit dem Einverständnis dieser in der überlassenen Ressource aufhalten. Dieser Person obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Sie kann sich der Hansestadt Wismar gegenüber nicht darauf berufen, dass Teilnehmende bzw. Zuschauende persönlich haften. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(4) Gegenstände, welche durch Nutzende in die Ressource gebracht und ggf. dort verwahrt und deponiert werden sollen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Wismar. Die Verkehrssicherungspflicht bleibt bei dem Eigentum besitzenden obliegt dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer dieser Gegenstände. Ersatzansprüche wegen Beschädigung und Verlust dieser Gegenstände bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar nicht.

§ 6
Haftungsausschluss und Freihalten der Hansestadt Wismar

(1) Eine Haftung der Hansestadt Wismar sowie ihrer Mitarbeitenden für Schäden jedweder Art, die den Veranstaltenden, ihren Mitgliedern, Nutzenden sowie Teilnehmenden und Zuschauenden der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Hansestadt

Wismar haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf von der Hansestadt Wismar zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten, im Interesse der Veranstaltenden, alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen hingewiesen werden. Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, werden von diesem Haftungsausschluss nicht erfasst.

(2) Nutzende sind verpflichtet, die Hansestadt Wismar von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Ressource und die dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Hansestadt Wismar geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7
Sonstiges

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
(2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesen Bedingungen ist Wismar.

§ 8
Wirksamwerden

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten vom 07.11.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.11.2017 tritt außer Kraft.

Wismar, den 18.12.2025

Dienstsiegel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1
Entgelttabelle

Stadthalle	A Euro/h		B Euro/h		C Euro/h		D Euro/h	
	netto	brutto	Netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Foyer	5,00	5,95	20,00	23,80	40,00	47,60	60,00	71,40
Spielfläche	4,00	4,76	40,00	47,60	70,00	83,30	100,00	119,00
Versammlungsraum OG	2,50	2,98	10,00	11,90	24,00	28,56	50,00	59,50
Klubraum EG	2,50	2,98	10,00	11,90	24,00	28,56	50,00	59,50
Boxraum	2,50	2,98	10,00	11,90	24,00	28,56	-	-
Turnraum	2,50	2,98	10,00	11,90	24,00	28,56	-	-
Bühne	2,50	2,98	10,00	11,90	24,00	28,56	50,00	59,50
Stadthalle gesamt/h	7,60	9,04	100,00	119,00	150,00	178,50	300,00	357,00
Stadthalle gesamt/Tag (ab 8 Stunden Nutzungszeit)	90,00	107,10	1000,00	1190,00	1500,00	1785,00	3500,00	4165,00

Sonderleistungen Stadthalle	Einheit	Entgelt pro Buchungszeitraum in Euro	
		netto	brutto
Mobiliar Tische (ohne Aufbau)	bis 100 Personen je weitere 100 Personen	50,00 50,00	59,50 59,50
Mobiliar Stühle (ohne Aufbau)	bis 100 Personen je weitere 100 Personen	50,00 50,00	59,50 59,50
Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	Pauschale	20,00	23,80
je zusätzliches Mikrofon	Pauschale	5,00	5,95
Nutzung des Kassenraums	Pauschale	20,00	23,80
Digitale Tafel / Smartboard	Pauschale	10,00	11,90
elektronische Stele (insgesamt 2 vorhanden)	Pauschale pro Stele	10,00	11,90
Rednerpult	Pauschale	10,00	11,90
Siegerpodest	Pauschale	8,00	9,52
Einsatz von Fachpersonal vor Ort	pro angefangene Stunde	28,00	33,32

Sporthallen	A Euro/h		B Euro/h		C Euro/h		D Euro/h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Großer Sportraum	1,60	1,90	10,00	11,90	28,00	33,32	40,00	47,60
1-Feld	1,60	1,90	12,00	14,28	37,60	44,74	50,00	59,50
3-Feld Kagenmarkt	3,60	4,28	20,00	23,80	66,00	78,54	80,00	95,20
3-Feld Friedenshof I	4,50	5,36	24,00	28,56	75,00	89,25	90,00	107,10

Schulsporthalle Kagenmarkt: zusätzliche Nutzung von	Einheit	Entgelt pro Buchungszeitraum in Euro	
		netto	brutto
Beschallungsanlage inkl. Mikrofon	Pauschale	5,00	5,95
Teeküche	Pauschale	10,00	11,90

Schulsporthalle Friedenshof I: zusätzliche Nutzung von	Einheit	Entgelt pro Buchungszeitraum in Euro	
		netto	brutto
Beschallungsanlage inkl. Mikrofon	Pauschale	5,00	5,95
Teeküche	Pauschale	15,00	17,85

Schulmehrzweckräume	A Euro/h		B Euro/h		C Euro/h		D Euro/h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
bis 149 m²	2,60	3,09	13,20	15,71	26,40	31,42	-	-
ab 150 m²	2,60	3,09	20,80	24,75	41,40	49,27	-	-
Küchennutzung Pauschal	5,00	5,95	5,00	5,95	5,00	5,95	-	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	4,00	4,76	4,00	4,76	4,00	4,76	-	-

Sportplätze	A Euro/h		B Euro/h		C Euro/h		D Euro/h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kurt-Bürger-Stadion Gesamt	10,00	11,90	30,00	35,70	75,00	89,25	100,00	119,00
- Spielfeld	5,00	5,95	18,00	21,42	50,00	59,50	80,00	95,20
- Leichtathletikanlage	5,00	5,95	18,00	21,42	50,00	59,50	80,00	95,20
- Stadion ohne Umkleiden	8,00	9,52	20,00	23,80	60,00	71,40	90,00	107,10
Rasenplatz Bgm.-Haupt-Str.	5,00	5,95	18,00	21,42	50,00	59,50	80,00	95,20
Kunstrasen Bgm.-Haupt-Str.	3,40	4,05	16,00	19,04	40,00	47,60	60,00	71,40
Kunstrasen Kagenmarkt Kleinspielfeld	2,00	2,38	14,00	16,66	36,00	42,84	-	-
Sportplatz Dargetzow								
- Spielfeld (Tennenplatz)	1,40	1,67	14,00	16,66	40,00	47,60	60,00	71,40
- Sportwiese	1,20	1,43	12,00	14,28	30,00	35,70	40,00	47,60
- Clubraum	2,00	2,38	-	-	-	-	-	-

Sonderleistungen allgemein	Einheit	Entgelt pro Stück in Euro	
		netto	brutto
Nebenkostenpauschale Übernachtung in Sportstätten	pro Peron/Tag	5,00	5,95
Reinigungspauschale für die nach § 4 Absatz 9, § 5 Abs. 2 + 5 und § 7 Abs. 7 *Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen für kommunale Ressourcen der Hansestadt Wismar im Bereich Sport und Schule* benannte Sonderreinigung	pro Stunde	gemäß Kostensatz der aktuellen Reinigungsfirma	gemäß Kostensatz der aktuellen Reinigungsfirma
Bodenschutzbeläge (Teppichfliesen 1x2m) ohne Verlegung	je Teppichfliese	0,50	0,60
Strom gemäß § 7 Abs. 9 *Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen für kommunale Ressourcen der Hansestadt Wismar im Bereich Sport und Schule* benannte Leistung		Anzahl kWh nach Zählerablesung	aktueller Preis kWh